

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung

REGELUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN gem. § 35 (6) BauGB

Die Wirksamkeit der Außenbereichssatzung soll auf solche Vorhaben beschränkt werden, die der Neuerrichtung von Wohnhäusern dienen. Darüber hinaus ist auch der Ersatz bestehender Wohnhäuser durch die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohnhauses an gleicher Stelle unter den ergänzenden Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. c) und d) BauGB zulässig. Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht vorliegt, sind Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf der Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Die Nutzungen im Geltungsbereich der Satzung genießen den Immissionsschutzanspruch analog eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am 06.02.2012 die Durchführung dieser Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches beschlossen. Dieser Beschluss ist am 27.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hiddenhausen, den 30.04.2012

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung hat vom 04.05.2012 bis 05.06.2012 aufgrund der Bekanntmachung vom 26.04.2012 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Hiddenhausen, den 12.06.2012

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches am 28.06.2012 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.
Hiddenhausen, den 29.06.2012

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Schnitker
Schriftführerin

Diese Außenbereichssatzung wurde am 04.07.2012 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.
Hiddenhausen, den 13.07.2012

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

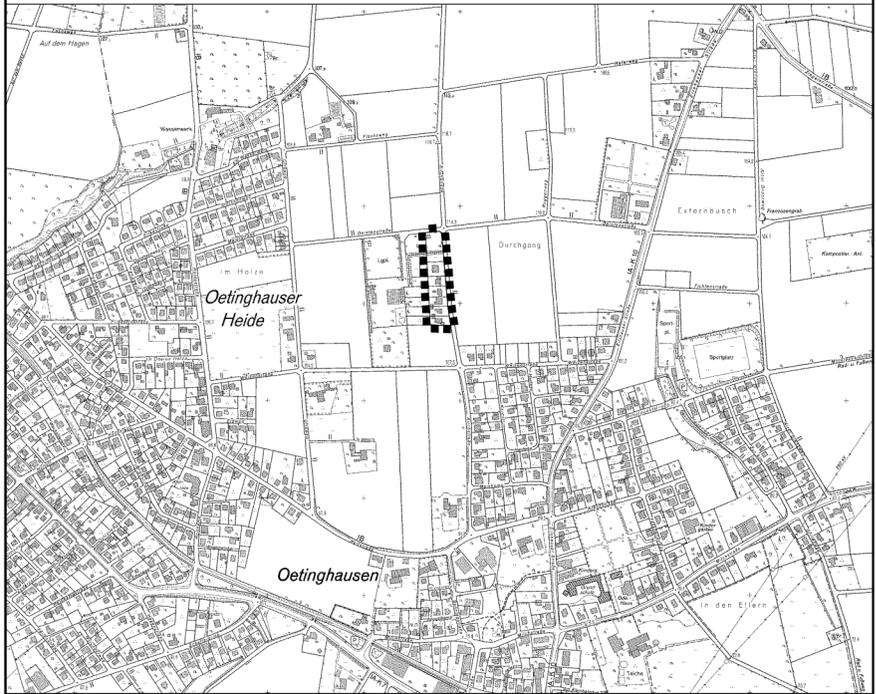
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE HIDDENHAUSEN

AUSSENBEREICHSSATZUNG

"GERSTENSTRASSE - KIRCHSTRASSE"

gemäß § 35 (6) BauGB



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	06.03.2012	
PL ^{GR}	75 x 30	
BEARB.	A. Ahn / Stro	
M.	1 : 1.000	

BÜRGERMEISTER PLANBEARBEITUNG **WOLTERS PARTNER**
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER DASL
 Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
 info@wolterspartner.de